

3. 1498. (3) Nr. 779/4737 E.

### K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Unterbaues der südlichen Staats-Eisenbahn vom Trauerberg bis Franzdorf.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 31. Juli 1850, Zahl 3313/B, wird die Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahnstrecke vom Trauerberg bis über die Thalübersehung bei Franzdorf im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Ausführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben:

1) Es sind für die Herstellung des Bahnkörpers vom Trauerberg bis Franzdorf sammt der Thalübersehung, mit einem 250 Klafter langen, und bei 19 Klafter hohen Viaducte:

Die Erd- und Felsenbruch-Arbeiten mit 119.761 fl. 47 kr.

Der Viaduct- und die Bauobjecte mit 911.136 fl. 4 kr.

Summe von 1.030.897 fl. 51 kr. berechnet, wornach auch die Caution zu leisten seyn wird.

2) Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 30. August 1850 Mittags 12 Uhr versiegelt, und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahnstrecke vom Trauerberg bis Franzdorf“ versehen, bei der k. k. General-Bau-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

3) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Dfferenten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben, anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

4) Der Dfferent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besondern Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der General-Bau-Direction für die Staats-Eisenbahnen zu Wien, in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr, zur Einsicht für die Dfferenten bereit gehalten.

5) Dem Dfferte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau-summe beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem, oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren, nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden.

Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche

jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und Nieder-Oesterreichischen, oder von einer Provinzial-Kammer-Procuration geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden.

6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Dfferenten, erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Dfferent vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

7) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Uebernehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Dfferenten zurückgestellt werden.

Von der k. k. General-Bau-Direction, Wien am 3. August 1850.

3. 1499. (3) Nr. 779/4737 E.

### K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Unterbaues der südlichen Staats-Eisenbahnstrecke von Laibach bis zum Trauerberg.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 31. Juli 1850, Zahl 3313/B, wird die Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahnstrecke von Laibach über Goritza bis zum Trauerberg im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Ausführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben:

1) Es sind für die Herstellung des Bahnkörpers vom Stationsplatze zu Laibach bis zum Trauerberg, mit Einschluß der Laibacher Moorboden-Uebersehung:

die Erdarbeiten mit 228.541 fl. 21 kr.

die Bauobjecte mit 279.938 „ 43 „

die diversen Arbeiten mit 7990 „ 32 „

dann die zur Uebersehung des Laibacher Moorbodens beantragten Arbeiten mit 211.120 „ 16 „

somit die ganze Strecke mit der Summe von 727.590 fl. 52 kr. berechnet, wornach auch die Caution zu leisten seyn wird.

2) Die auf einen 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 27. August 1850, Mittags 12 Uhr, versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Staats-Eisenbahnstrecke von Laibach bis zum Trauerberg“ versehen, bei der k. k. General-Bau-Direction für die Staats-Eisenbahnen in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

3) Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Dfferenten und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben, anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

4) Der Dfferent, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staats-Eisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser

Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Vorausmaße, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besondern Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der General-Baudirection für die Staats-Eisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr zur Einsicht für die Dfferenten bereit gehalten.

5) Dem Dfferte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien, oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau-summe beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreichischen Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anleihen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verschreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und nieder-österreichischen, oder von einer Provinzial-Kammer-Procuration geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden.

6) Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Dfferenten, erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Dfferent vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, so wie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle, als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

7) Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Einschreiten freisteht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Dfferenten zurückgestellt werden.

Von der k. k. General-Baudirection, Wien am 3. August 1850.

3. 1520. (2) Nr. 658.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird in der Rechtsache des Herrn Wolfgang Grafen v. Lichtenberg wider Herrn Sigmund und Frau Maria Karis, Eigenthümern der Herrschaft Schneberg, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider die Letztern bei diesem Gerichte Hr. Wolfgang Graf v. Lichtenberg eine Klage auf Bezahlung der verfallenen Kauffchillingsquote pr. 96305 fl. 36 kr., dann der vom ganzen Kauffchillingsbreste pr. 146.305 fl. 36 kr. seit 12. Juli 1848 verfallenen 5% Zinsen eingebracht, und um Anordnung einer Tagelohnung zur Verhandlung dieser Rechtsache angefordert, welche auf den 25. November l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Gerichte festgesetzt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Bellagten, des Herrn Sigmund und der Frau Maria Karis, diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advocaten Dr. Oblak als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Herr Sigmund und Fran Maria Karis werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Oblak, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden. Laibach den 6. August 1850.

3. 1519. (2) Nr. 3651. Concurs = Kundmachung.

Bei der in die dritte Classe der Hauptämter eingereichten Zolllegstätte, und zugleich Sammlungscasse in Villach, ist die Controllorsstelle, mit welcher ein Jahresgehalt von Siebenhundert Gulden, nebst einer widerruflichen Zulage von jährlichen Einhundert Gulden für die Versorgung der Sammlungscassengeschäfte, der Genuß einer freien Wohnung, oder in deren Ermanglung des systemmäßigen Quartiergeldes, und die Verpflichtung zur Leistung einer Caution im Betrage des Jahresgehaltes verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Besetzung der Concurs bis dritten September 1850 eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle, oder Falls sich durch deren Besetzung eine Amtsoffizialenstelle erledigen sollte, um letztere, haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tabellos, Moralität Ausbildung im Gefälls-, Manipulations-, dann Cassa- und Rechnungsgeschäfte, so wie über den Besitz der Waarenkunde versehenen Gesuche innerhalb der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt zu leiten, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten dieses Hauptamtes verwandt oder verschwägert sind, und auf welche Art sie die vorgeschriebene Caution zu leisten vermögen.

Von der k. k. Finanz Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 2. August 1850.

Z. 1505. (2) Nr. 6344. A v v i s o d' a s t a.

Per la vendita d' una casa erariale posta a Sappiane nel Distretto di Castelnuovo. Si porta a comune notizia che nel giorno 5 Settembre po. vo. presso l' i. r. Commissariato di Finanza in Castelnuovo verrà tenuto il terzo pubblico incanto per la vendita al maggior offerente della casa erariale Nr. 34 ed attinenze, situata sulla strada Postale nel luogo di Sappiane distretto di Castelnuovo.

Pel prezzo fiscale venne ritenuto l'importo di stima di fior. 737, car. 45. La concorrenza è generalmente libera a chiunque, che per le leggi civili è abilitato di farne acquisto per se o per terze persone.

Prima di fare un' offerta, ogni concorrente dov' à però depositare a mani della Commissione licitante l'importo di fior. 73, car. 47 moneta di convenzione pari a 10% del prezzo di prima grida. Chiusa l'asta verrà restituito il deposito a tutti i concorrenti, eccetto quello del deliberatorio, che verrà trattenuto a titolo di cauzione per gli effetti spiegati nelle condizioni d'asta speciali.

La detta Commissione aggiudicherà la vendita, salva la superiore approvazione, a chi resulterà miglior obblatore.

Dopo seguita la delibera e chiuso il protocollo d'asta non si accetteranno ulteriori offerte. La descrizione più completa dell' oggetto da vendersi, come anche le ulteriori condizioni d'asta speciali, sono ostensibili tanto presso questa i. r. Amministrazione Camerale Distret. come anche presso l' i. r. Commissariato di Finanza in Castelnuovo.

Un tanto si fa pubblicamente noto coll' avvertimento, che verranno accettate anche offerte in iscritto suggellate, qualora saranno munite del prescritto deposito e debitamente firmate dall' offerente, il quale dichiarerà d' aver preso notizia delle condizioni speciali e che vuol adattarsi alle medesime.

Dall' I. R. Amministrazione Camerale Distrettuale. Trieste li 3 Agosto 1850.

3. 1530. (1) Nr. 3432. K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Eröffnung der hohen General-Direction für Communicationen ist das Distanz-Ausmaß zwischen Trau und Bonaja in Dalmatien, vom 1. August d. J. angefangen, von 1 1/8 auf 1 1/2 Post erhöht worden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection. Laibach am 1. August 1850.

3. 1533. (1) Nr. 3531. K u n d m a c h u n g.

Vom 15. August d. J. angefangen, wird das Distanz-Ausmaß auf der Eisenstraße, im Kronlande Steiermark, folgendermaßen herabgesetzt, und zwar:

Zwischen Hieslau und Eisenerz von 1 1/8 auf 1 Post, zwischen Hieslau und Altenmarkt von 1 1/8 auf 1 1/2 Posten, und zwischen Altenmarkt und Weyer von 1 1/8 auf 1 1/2 Posten.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection. Laibach am 8. August 1850.

3. 1493. (3) Nr. 3314. K u n d m a c h u n g.

Vom 15. August l. J. an wird mit hoher Genehmigung der k. k. General-Direction für Communicationen II. Abtheilung vom 21. v. M., 3. 3849/P., die Postverbindung zwischen Ottok und Radmannsdorf wöchentlich dreimal fahrend und viermal mittelst Fußboten sowohl hin als zurück bewerkstelliget. Die fahrende Botenpost hat Sonntag, Dinstag und Donnerstag um 5 Uhr früh von Ottok nach Radmannsdorf, am Sonntag, Dinstag und Freitag aber um 6 Uhr abends von Radmannsdorf nach Ottok abzufahren.

An den übrigen Tagen der Woche wird der Fußbote wie bisher die Sendungen zwischen Ottok und Radmannsdorf befördern.

Die fahrende Botenpost, welche mit der zwischen Laibach und Villach bestehenden, wöchentlich 3maligen Malpost in der Richtung von und nach Laibach und resp. Klagenfurt im genauen Zusammenhange steht, wird nun auch Fahrpostsendungen ohne der bisherigen Beschränkung des Gewichtes zu befördern haben.

Welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection. Laibach den 8. August 1850.

3. 1508. (3) Nr. 2496/754 Z. B e r s t e i g e r u n g s - K u n d m a c h u n g.

Nachdem der Kostenüberschlag, bezüglich der Herstellung der Baugerechen an den Gebäuden dieses k. k. Hauptzoll- und Gefälls-Oberamtes einer Revision unterzogen, und die Preisansätze zeitgemäß höher gestellt wurden, so wird zur Ueberlassung dieser Bauherstellung an den Mindestfordernden am 20. l. M. in der Kanzlei dieses k. k. Hauptzoll- und Gef.-Oberamtes eine neuerliche Versteigerung vorgenommen, und hierbei für die

Table with 2 columns: Work type and Price. Mauerarbeit den Betrag von 50 fl. 6 kr. Steinmearbeit 7 » 23 » Zimmermannsarbeit 26 » 4 » Tischlerarbeit 9 » 40 » Schlosserarbeit 2 » 30 » Schmidarbeit 5 » — » Hafnerarbeit 54 » — » Spenglerarbeit 4 » — » Glaserarbeit — » 12 » als Ausrufspreis angenommen werden. Der

diesfällige Kostenüberschlag kann in den Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Laibach am 12. August 1850.

3. 1516. (2) Nr. 367. B e r f ü h r u n g s - L i c i t a t i o n s - A n k ü n d i g u n g.

Von der k. k. Pulver- und Salpeter-Inspection zu Laibach wird bekannt gemacht, daß zu Folge des hohen Kriegsministerial-Erlasses ddo. Wien 6. Juni 1850, E. 4498, am 2. September 1850, Vormittag um 10 Uhr in der Militär-Commando-Kanzlei am alten Markt Haus-Nro. 21, für alle hierortigen Militärbranchen eine öffentliche Frachtpreisverhandlung wegen Verführung von gefährlichen und nicht gefährlichen Aerialgütern, einschläffig der Bett- und Montursorten, zu Lande für das kommende Militär-Jahr, nämlich vom 1. November 1850 bis 31. October 1851, in unbestimmten Quantitäten, mit Vorbehalt der höhern Ratification, abgehalten werden wird, u. z.:

Table with 3 columns: From Laibach, to, and destination. Destinations include Agram, Carlstadt, Fiume, Klagenfurt, Triest, Görz, Palmanuova, Udine, Treviso, Verona, Mantua, Brescia, Mailand, Pavia.

dann vom Laibacher Eisen-Bahnhof auf das Castell, " " " " zum Pulver- und Salpeterdepot am Laibacher und Stoscherfelde.

Die hierauf bezüglichen Bedingungen können in der Pulver- und Salpeter-Inspectionskanzlei, am Burgplaz Haus-Nr. 28, in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen, so wie selbe auch am Tage der Verhandlung selbst den anwesenden Concurrenten vorgelesen werden.

Zu obiger Preisverführungs-Licitation wird das Badium mit 1000 fl. Conv. Münze festgesetzt, welches vor Beginn der Verhandlung zu erlegen ist.

Schriftliche Offerte werden bei dieser Licitation nur dann berücksichtigt, wenn selbe noch vor dem Schlusse der Verhandlung einlangen, gehörig gesiegelt und mit dem vorbemerkten Badium versehen sind.

Hiebei wird folgendes Verfahren beobachtet:

- 1) Deren Eröffnung erfolgt erst nach beendigter mündlicher Licitation. 2) Ist der schriftliche Dfferent bei der Verhandlung selbst anwesend, so wird mit ihm und den mündlichen Concurrenten auf Basis seines Offertpreises die Verhandlung fortgesetzt, wenn dieser nämlich billiger als der mündliche Bestbot wäre. 3) Ist der schriftliche Dfferent hingegen nicht anwesend, so wird dessen Offert, wenn es einen billigern Anbot enthält, als der mündliche Bestbot ist, der Vorzug gegeben und nicht mehr weiter verhandelt; ist aber der schriftliche Anbot mit dem mündlichen erreichten Bestbote gleich, so wird nur letzterer berücksichtigt und die Verhandlung geschlossen. — Erklärungen aber, — daß Jemand immer noch um ein oder mehrere Procente besser biete, als der zur Zeit noch unbekannte Bestbot ist, können nicht angenommen werden.

4) Muß der Dfferent in seinem Anbote sich verpflichten, im Falle er Ersther bleibt, nach dienstlich hierüber erhaltener Mittheilung das dem Dffert beigeschlossene Badium sogleich auf den vollen Cautionsbetrag von 2000 fl. Conv. Münze zu ergänzen, und ferner ausdrücklich erklären, daß er in Nichts von den Licitationsbedingungen abweichen wolle, vielmehr durch sein schriftliches Dffert sich ebenso verpflichtet und gebunden glaube, als wenn ihm die Licitationsbedingungen bei der mündlichen Verhandlung vorgelesen worden wären, und er dieselben, gleich dem

Licitationsprotocolle selbst unterschrieben hätte. — Nach Abschluß der Licitations-Verhandlung wird kein Offert und keinem wie immer gestalteten Anbote mehr Gehör gegeben.

Ferner wird noch bemerkt, daß alle jene, welche bei dieser Preisverhandlung nicht selbst erscheinen können oder wollen, ihre Vertreter mit legitimen Vollmachten zu versehen haben.

Wenn zwei oder mehrere Personen den Vertrag erstehen wollen, so bleiben sie zwar für die genaue Erfüllung desselben dem Aerar in solidum, d. i. Einer für Alle, und Alle für Einen, haftend. Es haben aber dieselben Einen von ihnen oder eine dritte Person namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Behörden ergehen, und mit dem alle auf den Contract Bezug nehmenden Verhandlungen zu pflegen seyn werden; der die erforderlichen Rechnungen zu legen, alle im Contracte bedungenen Zahlungen gegen die vorgeschriebenen Ausweise, Rechnungen und sonstigen Documente in Empfang zu nehmen, und hierüber zu quittiren hat; kurz der in Allem auf den Contract Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der den Contract in Gesellschaft übernehmenden Mitglieder in so lange angesehen werden wird, bis nicht dieselben einstimmig einen andern Bevollmächtigten mit gleichen Rechten und Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern unterfertigten Erklärung der mit der Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörde namhaft gemacht haben werden. — Nichts desto weniger haften aber, wie schon oben bemerkt wurde, die sämtlichen Contrahenten für die genaue Erfüllung des Contractes in allen seinen Punkten in solidum, und es hat das Aerar das Recht und die Wahl, sich zu diesem Ende an wen immer von den Contrahenten zu halten, und im Falle eines Contractbruches oder sonstigen Anstandes seinen Regress an dem einen oder dem andern, oder an allen Contrahenten zu nehmen.

Laibach am 12. August 1850.

3. 1497. (3)

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Bedarfes an Victualien und Getränken für das Spital und Erziehungshaus des Infanterie-Regiments-Nr. 17, für die Reinigung der Krankenwäsche und für die Lieferung der ärztlichen Bedürfnisse bei der hiesigen Militär-Apotheke, auf die Zeit vom 1. November 1850 bis Ende October 1851, wird am 16. September 1850 in der Militär-Commando-Kanzlei im Hause Nr. 21 am alten Markte um 9 Uhr Vormittags eine öffentliche Licitations unter Vorbehalt der höhern Genehmigung ihres Resultates vorgenommen werden.

Das beiläufige Erforderniß der zu liefernden Artikel auf 1 Jahr beträgt:

Table with 4 columns: Item name, Quantity, Price, and Unit. Items include Mundsemeln, Brot, Rindfleisch, Kalbfleisch, Mundmehl, Semmelmehl, weißem Pöhlmel, Reis, Weizengries, gerollter Gerste, weißen Bohnen, Rindschmalz, Schweinschmalz, Meersalz, Kümmel, Zwiebel, Krenn, Suppenkräuter, gedörrten Zwetschken, Eiern, Wein, alten weißen, and Brantwein.

Table with 4 columns: Item name, Quantity, Price, and Unit. Items include An Weinessig, Zucker, melis, Baumöl, Leinöl, Terpentinöl, schwarzer Seife, roher Gerste, feiner Gattung, reinem rohen Nieren-Rinds-Unschlitt, reinen rohen Schweinsfäz, 36 grad. Spiritus, Blutegeln mittler Gattung, reinem rohen Honig, gemeinem dicken Terpentin, Urinflaschen, 6 Unzen haltige, 12, Lampengläser, and Wachsleinwand.

Die beiläufige Zahl der in einem Jahre zu reinigenden Spitals-Wäsche ist:

Table with 4 columns: Item name, Quantity, Price, and Unit. Items include Schlafrocke, Schweißhemden, ord. Hemden, Schweißgattien, ord. Gattien, Handtücher, Bandagen, and Kopfpöller-Webzüger.

Für die ärztlichen Bedürfnisse müssen drei Tage vor der festgesetzten Licitations qualitätsmäßige Muster mit Angabe des billigsten Preises in die bemerkte Kanzlei gesendet werden, wo sie bis zur erfolgten Ratification des Licitationsactes versiegelt und numerirt aufbewahrt bleiben.

Es werden nun alle befugten Specerei- und Materialien-Händler, Greister, Bäcker, Müller, Fleischhauer, Glaser und Weinlieferanten zu der ausgeschriebenen Licitations mit dem Beisatze eingeladen, daß jeder Concurrent vor der Versteigerung ein Badium, und zwar: für die Lieferung des Rind- und Kalbfleisches 200 fl., der Semmel- und Brot-Gattungen 80 fl., der übrigen Artikel 260 fl., der Glasartikel 2 fl. C. M., dann für die Reinigung der Krankenwäsche 10 fl. C. M. zu erlegen hat, welches nach abgeschaltener Licitations von den Erstehern auf Rechnung ihrer Caution, welche sogleich in dem vorgeschriebenen zehnpromcentigen Betrag von den erstandenen Preisen ergänzt werden muß, rückbehalten, den Richtersthern aber wieder zurückgestellt werden wird.

Die ausgedehnten Licitationsbedingungen werden am Tage der Verhandlung deutlich vorgelesen, können aber früher in der bemerkten Kanzlei jederzeit eingesehen werden.

Laibach am 10. August 1850.

3. 1503. (2) Nr. 5056.

K u n d m a c h u n g.

Von Seite der k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verpachtung der Jagdgerechtfame der Gemeinden Dorn, Paltische, Alönig, Rodokendorf, Graz, St. Peter, Rusdorf, Grobsche, Großottok und Rakitnik, am 21. l. M. Vormittags um 9 Uhr hieramts auf die Dauer von 1 Jahre im Licitationswege vorgenommen wird.

Hiezu werden Jagdliebhaber mit dem Bemerkten eingeladen, daß die Pachtbedingungen täglich diesamts eingesehen werden können.

K. K. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg am 1. August 1850.

3. 1515. (2) Nr. 4068.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 20. April 1850 mit Hinterlassung einer testwilligen Anordnung zu Unterischka Hs. Nr. 26 verstorbenen 1/3 Hüblers, Jacob Franz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch haben, haben solchen unter Weibringung ihrer Behelle auf der vor diesem Gerichte am 21. September l. J., früh 9 Uhr angeordneten Tagessatzung um so gewisser anzubringen, als sie sonst die Folgen des S. 814, b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben würden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 9. Juni 1850.

3. 1512. (2) Nr. 5340.

Alle diejenigen, welche auf den Verlaß des am 19. Mai d. J. zu Schelmitte verstorbenen Localcaplans, Joseph Suppan, als Gläubiger, eine Forderung zu stellen haben, werden aufgefordert, zur Anmeldung und Darlegung derselben auf den 27. August d. J., Vormittags 9 Uhr hieramts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmelungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als in so fern ihnen einen Pfandrecht gebühre.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 20. Juli 1850.

3. 1511. (2) Nr. 4130.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiemit bekannt gemacht: Es habe mit dem Bescheide vom heutigen Dato, Z. 4130, über Ansuchen des Hrn. Franz Studly von Hammerstiel, in die executive Feilbietung der, dem Johann Keppar vulgo Mallner von Brundorf gehörigen, im Grundbuche der Grafschaft Auersberg sub Urb.-Nr. 417, Rects.-Nr. 173 vorkommenden, mit dem Schätzungsprotocolle vom 22. April 1850 gerichtlich auf 4071 fl. 45 kr. bewerteten Ganzhube sammt Säg- und Mahlmühle, wegen schuldigen 156 fl. 8 kr. gewilliget, and hiezu die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 6. September, 4. October und 4. November 1850, jedesmal um 9 Uhr früh in loco Brundorf mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realitäten bei den zwei ersten Feilbietungen nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. und letzten aber auch unter demselben werden hintangegeben werden.

Wozu die Kauflustigen mit dem Bemerkten zu erscheinen eingeladen werden, daß sie den Grundbuchscontract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts einsehen können.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 31. Mai 1850.

3. 1513. (2) Nr. 4240.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 16. März 1850 zu Scape Nr. 11 verstorbenen Halbhüblers, Johann Roischel, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu haben glauben, haben solche unter Weibringung ihrer Behelle um so gewisser bei der vor diesem Gerichte auf den 21. September l. J., früh 9 Uhr angeordneten Anmeldungstagsatzung geltend zu machen, als sie sich widrigens die Folgen des S. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben würden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 10. Juni 1850.

3. 1514. (2) Nr. 3777.

Alle jene, welche auf den Nachlaß des am 11. April 1850 zu Podgorje Hs.-Nr. 7 verstorbenen 1/2 Hüblers Franz Rus, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu stellen vermeinen, werden aufgefordert, bei der auf den 17. September l. J., Vormittags 9 Uhr anberaumten Conventions- und Abhandlungstagsatzung so gewiß zu erscheinen, and ihre Rechtsansprüche darzutun, als sie sich widrigens die Folgen des S. 814, b. G. B., nur selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Umgebung Laibach's am 8. Juni 1850.

3. 1501. (2) Nr. 228.

Von dem k. k. Bezirks-Collegial-Gerichte Zhernebl ist in der Executionsache des Michael Gorsche, durch Hrn. Dr. Rosina, gegen Ivan Gorsche, von Sajudje Haus Nr. 13, wegen schuldigen 300 fl. c. s. c. in die executive Feilbietung, des dem Legiern gehörigen, zu Prast zwischen dem Weingarten des Ivan Balčovaz, und jenem des Jure Franković gelegenen, im Grundbuche der Güt Weinitz sub Cur. Nr. 112, Berg Nr. 3 vorkommenden und auf 20 fl. gerichtlich geschätzten Weingartens gewilliget worden.

Wegen Vornahme derselben sind 3 Feilbietungstagsatzungen, und zwar auf den 6. September, auf den 7. October und auf den 5. November l. J., jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr, in der hiesigen Amtskanzlei mit dem Beisatze bestimmt worden, daß besagter Weingarten nur bei der dritten Tagessatzung unter dem Schätzungswert hintangegeben werde. Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der neueste Grundbuchsextract können täglich von 9 bis 12 Uhr Vormittag in der hiesigen Amtskanzlei eingesehen werden.

K. K. Bezirks-Collegialgericht Zhernebl am 5. August 1850.

3. 1506. (3) Nr. 431.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Sittich wird bekannt gemacht: Es habe über Einschreiten der Joseph Groß'schen Erben, in die Veräußerung des zum Verlasse des Joseph Groß gehörigen Hauses Nr. 36 zu Weirelburg, nebst den dazu gehörigen Grundstücken gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 16. August l. J., Vormittag in loco Weirelburg mit dem Anhang bestimmt, daß die Licitationsbedingungen bei der Licitations-Commission eingesehen werden können.

Sittich am 10. August 1850.

3. 1492. (3) Nr. 1620.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laß wird bekannt gemacht:

Es sey in die executive Feilbietung der, dem Johann Peter gehörigen, im Grundbuche der Pfarrikirche zu Sainz sub Urb. Nr. 34 vorkommenden, gerichtlich auf 1220 fl. geschätzten  $\frac{1}{2}$  Hube zu Sainz, wegen schuldiger 194 fl. c. s. e. gewilliget, und hiezu die Tagsatzung auf den 9. September, 7. October und 11. November d. J. Vormittags 9 Uhr im Orte der Realität mit dem Besatze angeordnet worden, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswert hintangegeben werde, und daß jeder Licitant als Badium 10% des Schätzungswertes zu erlegen habe.

Die übrigen Licitationsbedingungen können täglich bei diesem Gerichte eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Laß am 8. Juli 1850.

3. 1488. (3) Nr. 708.

**E d i c t.**

Vom k. k. Bezirksgerichte Weichselstein wird hiermit bekannt gegeben:

Es sey in die executive Feilbietung der, den Eheleuten Lorenz und Josepha Merk von Sabruß gehörigen, im Grundbuche des Marktes Raasdach sub Urb. Nr. 25 neu vorkommenden, laut Schätzungs-Protocoll vom 26. Februar l. J., Zahl 364, auf 606 fl. 55 kr. bewerteten Realität, wegen, mittels Urtheiles vom 23. October 1849, Zahl 1032, execut. 15. Dezember 1849, vom Herrn Johann Potthorn von Nivitz behaupteten Forderung v. 208 fl., der 5% Interessen seit 19. März 1849 bis zum Zahlungstage, Gerichtskosten v. 8 fl. 5 kr. und Executionskosten gewilliget, und zu deren Annahme drei Tagsatzungen und zwar, auf den 25. Sep., 25. Oct. und 25. November d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr, in loco der Realität mit dem Besatze angeordnet worden, daß die Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchstract und die Licitationsbedingungen können in den Amtsrunden hiergerichts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Weichselstein am 28. April 1850.

3. 1486. (3)

**K u n d m a c h u n g**

der Ortsgemeinde für Franzdorf.

Im Namen der neu constituirten Ortsgemeinde Franzdorf wird kund gemacht, daß am 19. August d. J. um 8 Uhr früh, im Hause des Herrn Oberrichters Martin Suchadolnik zu Franzdorf, durch den dritten Wahlkörper die Wahl von vier Ausschüssen und zweien Ersahmännern dieser Gemeinde, dann um 2 Uhr Nachmittag durch den zweiten Wahlkörper obermals die Wahl von vier Ausschüssen und zweien Ersahmännern, und um 4 Uhr Nachmittag desselben Tages durch den ersten Wahlkörper die Wahl von ebenfalls vier Ausschüssen und zweien Ersahmännern der genannten Gemeinde öffentlich Statt finden werde, daher alle in den bei dem Herrn Oberrichter Martin Suchadolnik zu Franzdorf aufliegenden Wahllisten aufgeführten Wahlberechtigten der drei verschiedenen Wahlkörper aufgefordert werden, zeitrecht bei dieser Wahl zu erscheinen.

Franzdorf am 3. August 1850.

3. 1523. (2)

Zur Ausarbeitung der Urbarial-Laudemial- und Zehend-Ablösung zweier Herrschaften in Unterkrain wird ein befähigtes Individuum gesucht.

Nähere Auskunft im Zeitungs-Comptoir, und auf schriftliche Anfragen unter der Adresse „C. Bt., Post Oberlaibach.“

3. 1500. (2)

**Hauptgewinne - Verloosung**  
am 31. August,  
**des Großherzogl. Badischen Staats-**  
**Anlehens.**

Gewinne: fl. 50,000, fl. 15,000, fl. 5000, 4 à fl. 2000, 13 à fl. 1000 zc. zc. Niedrigster Gewinn: fl. 42. — Loose à fl. 1. 30 kr. Conv. Münze sind gegen Einsendung des Betrags in Oesterr. Banknoten bei dem unterzeichneten Großhandlungshaus zu beziehen, und wird die unentgeltliche Einsendung des Plans und f. z. der amtlichen Ziehungsliste jedem Berechtigten zugesichert.

**Moriz Stiebel Söhne**, Banquiers,  
in Frankfurt a. M.

3. 1517. (2)

**Zwei Wohnungen**  
sind am Hauptplaz Nr. 236 zu vermieten, und zwar:

Der erste Stock: bestehend aus 6, theils hart, theils weich parquetirten Zimmern, Küche, Speisekammer, nebst den dazu gehörigen geräumigen Keller, Holzlege und Dachboden.

Dann im dritten Stocke: Ein großes Zimmer und ein Cabinet mit separirten Eingängen, mit oder ohne Meubeln. Beide können sogleich bezogen werden.

Das Nähere erfährt man entweder in der Handlung des Hrn. F. M. Raehoy, oder beim Hausmeister daselbst.

3. 1502. (2)

**K u n d m a c h u n g**

**der Laibacher Sparcasse.**

Um nach Vorschrift des a. h. Regulativs bei der Laibacher Sparcasse den Erwerb der niedern Volksklassen berücksichtigen zu können, um Vermöglichere, welche ihre Gelder selbst fruchtbringend machen können, von der Benützung der Sparcasse auszuschließen, und diese letzte durch Vereithaltung zu großer Barsummen vor Zinsverlust zu bewahren, und gestützt auf das Befugniß: „Einlagen über das festgesetzte Maximum zurückzuweisen,“ wurde die ~~an~~ <sup>zurückzuweisen</sup> Zahlung an Capital und Zinsen von nachbenannten Sparcasse-Büchlein beschlossen, als:

Nr. 263.

| Büchel-Nr. |
|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| 26         | 681        | 1959       | 2873       | 3813       | 5051       | 6813       | 8631       | 9382       | 11187      |
| 62         | 682        | 1984       | 2929       | 3815       | 5125       | 6822       | 8754       | 9415       | 11304      |
| 66         | 702        | 1990       | 2932       | 3995       | 5140       | 6847       | 8851       | 9416       | 11327      |
| 91         | 725        | 1991       | 3107       | 4013       | 5162       | 6859       | 8866       | 9586       | 11504      |
| 94         | 850        | 2163       | 3169       | 4023       | 5187       | 6918       | 8899       | 9778       | 11584      |
| 96         | 860        | 2173       | 3187       | 4106       | 5188       | 6925       | 8934       | 9861       | 11595      |
| 126        | 962        | 2174       | 3205       | 4124       | 5268       | 6998       | 8968       | 9951       | 12629      |
| 135        | 994        | 2204       | 3210       | 4223       | 5394       | 7093       | 8980       | 9967       | 12666      |
| 137        | 1042       | 2220       | 3221       | 4281       | 5458       | 7436       | 8981       | 9968       | 12674      |
| 155        | 1054       | 2221       | 3355       | 4346       | 5490       | 7474       | 8982       | 9983       | 12693      |
| 176        | 1146       | 2234       | 3356       | 4347       | 5570       | 7693       | 8983       | 10026      | 12786      |
| 181        | 1155       | 2300       | 3367       | 4415       | 5601       | 7712       | 8984       | 10055      | 12858      |
| 182        | 1172       | 2330       | 3428       | 4463       | 5654       | 7919       | 8996       | 10059      | 12909      |
| 185        | 1174       | 2358       | 3531       | 4485       | 5718       | 8081       | 8997       | 10064      | 12911      |
| 227        | 1175       | 2409       | 3571       | 4541       | 5807       | 8097       | 9003       | 10089      | 13530      |
| 228        | 1176       | 2449       | 3580       | 4582       | 5923       | 8101       | 9005       | 10318      | 15127      |
| 366        | 1177       | 2476       | 3590       | 4612       | 6007       | 8145       | 9006       | 10490      | 18956      |
| 368        | 1205       | 2495       | 3604       | 4772       | 6019       | 8208       | 9007       | 10705      | 18957      |
| 369        | 1236       | 2599       | 3629       | 4793       | 6119       | 8221       | 9008       | 10770      | 18958      |
| 387        | 1245       | 2644       | 3689       | 4826       | 6159       | 8235       | 9009       | 10771      | 18959      |
| 395        | 1271       | 2645       | 3786       | 4828       | 6205       | 8266       | 9010       | 10820      | 18960      |
| 405        | 1303       | 2703       | 3792       | 4855       | 6229       | 8273       | 9011       | 10830      | 18961      |
| 454        | 1425       | 2724       | 3793       | 4882       | 6414       | 8288       | 9012       | 10939      | 18962      |
| 559        | 1429       | 2754       | 3794       | 4952       | 6415       | 8413       | 9013       | 10950      | 18963      |
| 599        | 1591       | 2774       | 3798       | 4953       | 6560       | 8455       | 9015       | 11017      | 18964      |
| 600        | 1737       | 2776       | 3799       | 4954       | 6606       | 8538       | 9211       | 11038      | 18965      |
| 634        | 1929       | 2785       | 3801       | 4963       | 6646       | 8570       | 9278       | 11111      | 18966      |
| 648        | 1953       | 2798       | 3810       | 4965       | 6770       | 8622       |            |            |            |

Diesemnach ist das dießfällige Guthaben so gewiß bis 15. December d. J. zu erheben, als derlei Einlagen weitershin nicht mehr verzinst, und von diesem Zeitpunkte unfruchtbringend erliegen bleiben werden.

Sparcasse-Direction Laibach am 29. Juli 1850.

3. 1526. (1) Nr. 3526.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 20. Juli 1850, 3. 3614, wird für den zweiten Semester 1850, und zwar vom 1. August 1850 angefangen, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache Post folgendermaßen festgesetzt:

In Oberösterreich . . . . .	1 fl. — kr.
„ Salzburg . . . . .	1 „ — „
„ Böhmen . . . . .	1 „ — „
„ Mähren . . . . .	1 „ — „
„ Schlesien . . . . .	1 „ — „
„ Galizien . . . . .	1 „ — „
„ Ungarn . . . . .	1 „ — „
„ Siebenbürgen . . . . .	1 „ — „
„ der Wojwodschafft und dem Temescher Banate . . . . .	1 „ — „
„ Civil-Croatien (mit Ausnahme des croatischen Litorale) . . . . .	1 „ — „
„ Civil-Slavonien . . . . .	1 „ — „
„ der croatisch-slawonischen Militärgrenze (mit Ausnahme der Bezirke des Ottochaner und Liccaner Regiments) . . . . .	1 „ — „
„ im Ottochaner und Liccaner-Regiments-Bezirk . . . . .	1 „ 10 „
Im croatischen Litorale (mit den Stationen: Fiume, Jellenye, Loque, Skrad, Vuchinich-Szello, Cziquenicza, Netretich und Szeverin . . . . .	1 „ 4 „
In Steiermark . . . . .	1 „ 4 „
„ Nieder-Oesterreich . . . . .	1 „ 2 „
„ Kärnten . . . . .	1 „ 4 „
„ Krain . . . . .	1 „ 6 „
„ Tirol . . . . .	1 „ 8 „
im Küstenlande (Triest) . . . . .	1 „ 8 „

Die Gebühr für einen gedeckten Stationswagen wird in jedem Bezirke auf die Hälfte, und für einen ungedeckten Wagen auf den vierten Theil des für ein Pferd und eine Post bemessenen Rittgeldes festgesetzt.

Das Postillons-Trink- und Schmiergeld bleibt unverändert.

Der 10percentige Zuschlag bei Berechnung der Passagiergebühren, bei den Brief-, Eil-, Malle- u. Personenfahrten hat dort, wo solcher gegenwärtig Statt findet, auch fernerhin fortzubestehen; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.  
Laibach am 8. August 1850.

3. 1527. (1) Nr. 3522.

K u n d m a c h u n g.

In dem Markte Schönbach, im Kronlande Nieder-Oesterreich, ist eine Postexpedition errichtet worden, deren Wirksamkeit mit 1. Juli 1850 begonnen hat.

Die Verbindung wird mit dem Postamte Kapottenstein durch tägliche Botenposten hergestellt.

Was hiemit bekannt gemacht wird.

K. K. Postdirection.  
Laibach am 7. August 1850.

3. 1529. (1) Nr. 3442.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Eröffnung der hohen General-Direction für Communicationen wird die in Kirchdorf, im Kronlande Steiermark, bestehende Post-Expedition, vom 1. August d. J. angefangen, in den Eisenbahnhof nach Pernegg übertragen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.  
Laibach am 2. August 1850.

3. 1528. (1) Nr. 3463.

K u n d m a c h u n g.

In dem Markte Pinkafeld, im Kronlande Ungarn ist eine k. k. Postexpedition errichtet worden, welche am 16. Juni ihre Wirksamkeit begonnen, und sich mit der Aufnahme und Bestellung von Correspondenzen sowohl als Fahrpostsendungen zu befassen hat.

(3. Amts-Blatt Nr. 186, v. 16. Aug. 1850.)

Die Verbindung dieser neuen Postexpedition wird durch eine tägliche Botenfahrpost zwischen Pinkafeld und dem zunächst gelegenen Postamte zu Friedberg in Steiermark hergestellt.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection für Krain.  
Laibach am 3. August 1850.

3. 1531. (1) Nr. 3388.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Eröffnung der hohen General-Direction für Communication sind die Briessammlungen (Postexpeditionen) in Bag-Tepla und Plava, im Kronlande Ungarn, in k. k. Postämtern mit Pferdewechsel umgestattet worden, und treten als solche mit 1. August d. J. in Wirksamkeit.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.  
Laibach am 31. Juli 1850.

3. 1532. (1) Nr. 3401.

K u n d m a c h u n g.

Zu Folge Eröffnung der hohen General-Direction für Communicationen wird vom 15. August d. J. angefangen, das Postenausmaß zwischen Policzka und dem Bahnhose Zwittau auf 1 1/8 Post erhöht, hingegen das Postausmaß zwischen Policzka und dem Orte Zwittau selbst, wie bisher, mit einer einfachen Post belassen.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

K. K. Postdirection.  
Laibach am 31. Juli 1850.

3. 1535. (1) Nr. 2283/266 ad Nr. 6690.

K u n d m a c h u n g.

Von der küstenländisch-dalmatinischen Finanz-Landes-Direction wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem beifolgenden Ausweise aufgeführten Weg-, Linien-, Brücken- und Ueberfuhrmäthe für die Verwaltungsjahre 1851, 1852 und 1853, und zwar entweder für alle diese drei Verwaltungsjahre, d. i. vom 1. November 1850 bis letzten October 1853, oder für die beiden Verwaltungsjahre 1851 und 1852, oder bloß für das Verwaltungsjahr 1851 im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachfolgenden Bestimmungen in Pacht gegeben werden.

§. 1. Die Versteigerung wird bei derselben Tagsatzung zuerst für die einjährige, dann für die zweijährige und endlich für die dreijährige Zeitdauer abgehalten, und im Falle eines günstigen Erfolges, für die längere oder kürzere Pachtzeit mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Auf-rufspreis sich als der vortheilhafteste darstellen wird.

§. 2. Aus dem beifindigen Ausweise sind die Namen der Hauptstationen und der ihnen zugetheilten Filial-Einhebungen (Wehrmäthe), dann die für jede Station und zwar bei Linien- und Wegmäthen nach der Meilenzahl, bei Brücken- und Ueberfuhrmäthen aber nach der Länge der Brücke und rücksichtlich nach der Strombreite festgesetzte Tarifklasse sammt dem für Ein Jahr bestimmten Auf-rufspreise, dann die Organe, Orte und Tage, von welchen, und an welchen die Versteigerungen vorgenommen werden, zu entnehmen.

§. 3. Zu diesen Versteigerungen werden alle Jene zugelassen, welche nach den Landesgesetzen zu solchen Geschäften, und die bedungene Sicherstellung zu leisten geeignet sind.

Für jeden Fall sind alle Jene sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung einer Mauthpachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens verurtheilt, oder bloß aus Abgang rechtlicher Beweise hievon losgesprochen wurden.

Diejenigen Individuen, welche zu Folge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft,

oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtbewerber ausgeschlossen.

§. 4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben.

§. 5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer oder auch mehrerer Stationen zusammen, in so ferne sie bei derselben Tagsatzung ausgedoten werden, was aus dem im Absätze 2 erwähnten Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 10 bezeichnete Art die vorläufige Caution für alle jene Mauthen, für welche der Gesamtanbot gestellt wird, erlegen.

§. 6. Ebenso ist es gestattet, schriftliche Anbote, welche dem Stempel von 15 kr. für jeden Bogen unterliegen, für die Pachtung von Mauthen einzureichen und zwar auf die Pachtung bloß einer oder mehrerer Stationen, in so fern dieselben bei der nämlichen Tagsatzung versteigert werden, wobei der Dfferent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für welchen er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen wird. Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Ausschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mauthen oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

§. 7. Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 10 dieser Kundmachung als vorläufige Caution zu deponirenden Betrage im Baren oder in Staatspapieren nach dem leztbekanntem börsenmäßigen Course belegt oder mit dem Beweise, daß dieser Betrag bei einer Avarial-Casse oder einem Gefälls-Amte im Baren oder hypothekarisch pupillarisch sicher gestellt worden sey, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit der landtäglich oder grundbüchlich einverleibten Verschreibung, dem Grundbuchs- oder Landtafel-Extracte und der gerichtlichen Schätzungs-Urkunde der Hypothek versehen seyn.

b) Dieselben müssen unmittelbar bei der Behörde, welche die Licitation der betreffenden Pachtungsobjecte vorzunehmen hat, vor dem Beginne der Licitation versiegelt eingereicht werden.

c) Die schriftlichen Dfferte müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben deutlich, ohne Beziehung auf andere Anbote, ausdrücken und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Dffert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Dffert ausstellen, so haben sie in dem Dfferte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Alle für Einen und Einer für Alle, dem Gefälls-Avar zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden. Zugleich müssen sie in dem Dfferte jenen Mitschuldner namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann.

d) Auf dem Umschlage des Dffertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Die Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt seyn, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der

Different die in der Kundmachung vorkommen und die bei der mündlichen Vicitation vorgelesenen, in das Vicitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Offerte können, so wie die mündlichen, auf die im Eingange dieser Kundmachung besprochenen Pachtperioden gestellt werden.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet seyn: »Anbot zur Pachtung der (Weg-, Brücken- oder Ueberfuhr-) Mauthstation oder Mauthstationen (mit Angabe des Namens oder der Namen derselben.)

Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Offerte sind für die Differenten von dem Zeitpunkte der Einreichung — für die Gefälls-Verwaltung aber erst von dem Tage, an welchem die Annahme derselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Vicitationscommissär, welchem sie von der Behörde, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht, wobei bemerkt wird, daß der Vicitationsact mit der Versteigerung einzelner Stationen mittelst mündlicher Anbote beginnt, und erst wenn diese geschlossen ist, die schriftlichen Offerte für die einzelnen Stationen und Ueberfuhrten eröffnet und kundgemacht werden, dann daß, wenn dieß beendigt ist, die Versteigerung von Complexen mittelst mündlicher Anbote den Anfang nimmt, und erst, wenn auch diese abgeschlossen worden, die Reihe an die schriftlichen Offerte der Concretal-Anbieter kommt, wonach, wenn einmal die schriftlichen Concretal-Anbote eröffnet sind, kein Anbot mehr angenommen wird.

Als Ersther der Pachtung wird sodann derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, in so fern dieses Bestbot den Ausrußpreis erreicht, überschreitet, und an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hiebei wird, wenn ein mündliches und schriftliches Anbot vollkommen gleich seyn sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen Anboten aber jenem der Vorzug gegeben, für welches eine von dem Vicitations-Commissär so gleich vorzunehmende Verlosung entscheidet.

Bei der Würdigung der Concretal-Anbote wird die für einen ganzen Complex angebotene Summe mit derjenigen verglichen, welche sich aus den einzelnen Offerten für die Stationen des Complexes zusammen ergibt. Kommt ein Concretal-Anbot der Summe der einzelnen Anbote für die Stationen des Complexes gleich, so wird dem Concretal-Anbote der Vorzug eingeräumt, kommt ein schriftliches Offert einem mündlichen gleich, so erhält letzteres den Vorzug.

§. 8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtbills eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder vierten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat. Im ersten Falle aber muß der Pachtbills monatlich voraus, im zweiten Falle nur nach Ende eines jeden Monats entrichtet werden.

§. 9. Diese Caution kann im Baren oder mittelst Hypothekarsicherstellung, oder in k. k. Staatspapieren bestehen, welche nach den bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden.

Die Einverleibung der Hypothekarsicherstellung in den Grundbüchern und Landtaseln geschieht auf Kosten des Pächters.

§. 10. Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des auf ein Jahr entfallenden Ausrußpreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution erlegen. Dieser Erlag kann eben so, wie die oben (§. 9) erwähnte Pachtcaution

selbst, im Baren oder in k. k. Staatspapieren geschehen. Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungsurkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungsactes eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur jener Provinz, worin die verhypothecirten Realitäten gelegen sind, versehen seyn muß.

Zur Erleichterung für jene Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Avarial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche im Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt findet, eine Mauth oder mehrere Mauthen bereits gepachtet, und ihre dießfällige Caution durch Erlag im Baren oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution, lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzins Rückstände von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten ämtlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdieß, daß derselbe so gleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des baren Geldes oder öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreiche, und dieser Commission auch die ihm ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder der Quittung über die hiefür erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-Zilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Zilgungsfonde fruchtbringend angelegt wurde, übergebe.

§. 11. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als vorläufige Caution beigebrachte Sicherstellung, in so weit dieß mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 1 dieser Kundmachung auf den Punct 19 der Pachtbedingungen zulässig erscheint, denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erkanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden.

Die Richtigstellung muß vor der Uebergabe des Pachtobjectes, d. i. vor dem Antritte der Pachtung und zwar längstens binnen acht Tagen von der geschehenen Zustellung der Ratification der Pachtversteigerung an gerechnet — bewerkstelligt werden.

§. 12. Nachdem die Vicitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblicke, wo die Nichtannahme des Anbetes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen werden.

§. 13. Die Uebergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht am 1. November 1850.

§. 14. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einhebung in die Rechte und Verpflichtungen des Avarars.

§. 15. Dort, wo Avarial-Mauthgebäude bestehen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen miethweiser Ueberlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden.

§. 16. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besondern für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingnisse dagegen können vor der Versteigerung bei den betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltungen in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Die Vicitationen beginnen an den in dem anliegenden Ausweise benannten Tagen immer pünktlich um die neunte Vormittagsstunde.

Triest am 19. Juli 1850.

### Formulare

eines schriftlichen Offertes

(von Innen:)

Ich Endesgefertigter biete für die Pachtung der Mauthstation (folgt der Name der Station oder Stationen) für die Zeit vom ersten November 1850 bis hin 1851, oder vom 1. November 1850 bis hin letzten October 1853 den Jahrespachtbills von (Geldbetrag in Ziffern) das ist (Geldbetrag in Buchstaben und zwar im Falle des Anbetes für zwei oder mehrere Stationen, für jede Station besonders) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Pachtversteigerung-Kundmachung und in den Pachtbedingungen enthaltenen Bedingungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Caution überreiche ich beiliegend bar den Betrag von . . . . . Gulden, oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bestehend in (sind die einzelnen Documente anzugeben), welche die Hypothekarsicherheit im Betrage von . . . . . Gulden nachweisen; oder schließe ich bei die nachfolgenden k. k. Staatspapiere bestehend, in (hier sind die einzelnen Obligationen mit ihrem Datum und sie lauten, und mit dem Betrage, auf welchen sie lauten, und mit dem Betrage, welchen jedes Stück nach seinem Werthe sicherzustellen geeignet ist, aufzuführen) — oder lege ich die Casenquittung über das mit . . . . . Gulden erlegte Badium bei.

am . . . . . 1850

(Unterschrift des Differenten, nach Maßgabe des §. 7 der Kundmachung.)

(Bezeichnung des gehörig zusammengelegten und versiegelten Offertes von Außen.)

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und der Angabe des angeschlossenen baren Geldes, oder der Obligationen, oder des Betrages der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden, muß die Adresse auch noch folgenden Beisatz enthalten.)

Offert für die Pachtung der Mauthstation oder Mauthstationen (mit der Angabe des Namens jeder Station.)

### Pachtbedingungen,

unter welchen die Pachtung der Avarischen Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauthen Statt findet.

Erstens: Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tarifen und Vorschriften einzuheben.

Der Tarif und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Uebergabe der Station verzeichnet gegen Empfangs-Bestätigung eingehändigt werden.

Zweitens: Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filialstationen treten die nämlichen Wegmauth-Gebühren wie bei den Hauptstationen ein. Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstationen umfahren oder mit Vieh umtreiben, d. i. solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken und dieselbe hinter diesem Schranken wieder benützen. Die Brückenmauth-Gebühren aber sind bei den Wehrmauthstationen



bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirke die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigenfalls auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden würde.

Siebenzehntens: Für den Fall, wenn der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — Hiernach wird jedesmal, und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedungene Caution nicht zur gehörigen Zeit leistet, oder den Pachtzuschilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefälls-Behörde zustehen, sogleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten haben, einzusetzen, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich in anderen Wegen zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten. — In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jenen Betrag, der an dem bedungenen Pachtzuschillinge nicht eingebracht

werden würde, und der Gefälls-Behörde steht es zu, den abgehenden nebst dem schuldig gebliebenen Betrage aus seiner Caution, nöthigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer Pachtzuschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgefälles ein den Pachtzuschilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefälls-Aerar berechtigt seyn, diese Vortheile für sich zu behalten.

Ueberdies hat der Pächter in dem Falle, wenn er eine Pachtzinsrate zur festgesetzten Zeit nicht abführt, von der rückständigen Pachtzinsrate bis zu deren Zahlung Verzugszinsen zu vier von Hundert zu entrichten, und es fangen diese Verzugszinsen von dem Tage zu laufen an, welcher auf den im Pachtcontracte zur Zahlung der rückständigen Pachtzinsrate bestimmten Tag folgt.

Achtzehntens: Dem Pächter wie der Gefälls-Verwaltung steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Aenderung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, Statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Aufkündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahres frei.

Neunzehntens: Das unterfertigte Licitationsprotocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contracts-Urkunde, und verbindet den Bestbieter

sogleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staats-Verwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbotes von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt.

Kann das Licitations-Protocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offertes als Bestbieter verbliebenen Licitanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die oberrühnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offertes und der Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Partien errichtet werden. Sollte der Offertent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit S. 17 festgesetzten Rechte des Gefälls-Aerars einzutreten.

Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratificirt werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit Statt finden und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

Zwanzigstens: Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontract-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntgebung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

**A u s w e i s**

der Weg-, Linien-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauthstationen in dem unter der Gesamtbenehung „Küstenland“ bestehenden Kronlande, welche für das Verwaltungsjahr 1851 und beziehungsweise 1852 und 1853 zur Pachtversteigerung gebracht werden.

Cameral-Bezirk	Benennung der Mauth-Stationen.	Kategorie	Tariffs- Classe	Ausruhrs- preis für Ein Jahr in Gulden	Der Pachtversteigerung				
					Ort	Tag			
Capodistria	Capodistria . . . . .	Wegmauth	III	3406	Capodistria, bei der k. k. Cam.-Bez.-Verwaltung	24. August 1850			
	Novigno . . . . .	dto.	III	2104					
	Pechlin . . . . .	dto.	II	3036					
	Lippa . . . . .	dto.	II	876					
	Drou . . . . .	dto.	III	1758					
	Triest	Triest, alte Schranken . . . . .	Linienmauth	I			6673	Triest, bei der k. k. Cameral-Bez.-Verwaltung.	26. August 1850 und nöthigenfalls an den darauffol- genden Tagen.
		„ neue Schranken, nebst der Wehrmauth an der alten Dptschinaer Straße	dto.	I			3560		
		Triest, neues Lazareth . . . . .	dto.	I			1600		
		Sessana . . . . .	Wegmauth	III			9300		
		Prosecco . . . . .	dto.	II			800		
Basovizza . . . . .		dto.	II	4483					
Görz, Triester Straße . . . . .		dto.	I	1654					
„ Kärntner Straße . . . . .		dto.	II	1933					
„ Spitzbrücke . . . . .		dto.	II	7058					
Podgora . . . . .		Brückenmauth	III						
Görz	Mainizza . . . . .	Ueberfuhrn über den Ssonzo	III	4234	Für alle Stationen zu Görz, bei der k. k. Ca- meral-Bez.-Verwaltung	2. September 1850 mit der etwa er- forderlichen Fortsetzung an den nachfolgen- den Tagen.			
	Görz, Wiener Straße . . . . .	Wegmauth	III						
	Heidenschaft . . . . .	Brückenmauth	I	2828					
	Werna . . . . .	Wegmauth	II	2624					
	Sagrado . . . . .	Brückenmauth	I	4200					
	Monfalcone . . . . .	Wegmauth	III	1915					
	Duino . . . . .	Brückenmauth	I	2580					
	Gradisca . . . . .	Wegmauth	II	1214					
	Willese . . . . .	Ueberfuhr über die Torre	II	3600					
	Bersa . . . . .	Brückenmauth über den Subri und über die Torre	III						
Wisco . . . . .	Wegmauth	II	985						
Nogaredo . . . . .	dto.	II	1133						
Brazzano . . . . .	Brückenmauth	II	510						
Plava . . . . .	Wegmauth	II	730						
Canal . . . . .	dto.	I	725						
Woltshach . . . . .	Brückenmauth	II	141						
Karfreit . . . . .	Wegmauth	II	305						
Flitsch . . . . .	dto.	III	466						
Mittelpret . . . . .	Brückenmauth	III	87						
	Wegmauth	II							